

Beitragssatzung Weinbergsschutz

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Essenheim vom 10.02.2026

Der Ortsgemeinderat Essenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Beitragsgegenstand.....	1
§ 2 Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes	1
§ 3 Beauftragung Dritter	2
§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab	2
§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit	2
§ 6 In-Kraft-Treten	2

§ 1

Beitragsgegenstand

(1) Die Ortsgemeinde Essenheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Essenheim gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2

Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes

(1) Zweck des Weinbergsschutzes ist es,

- die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut)

(2) Der Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.

(3) Die Ortsgemeinde Essenheim gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

(4) Die Ortsgemeinde Essenheim legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.

(5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3

Beauftragung Dritter

(1) Die Ortsgemeinde Essenheim ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Weinbergsschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde Essenheim sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

(2) Die Ortsgemeinde Essenheim gibt die übertragenen Geschäfte die sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4

Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

(2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 5

Beitragsschuldner und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Gemeinde Essenheim vom 27.04.1988.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Essenheim, den 10.02.2026

Winfried Schnurbus
Ortsbürgermeister